



Bekanntmachung der Gemeinde Hiltenfingen

Vollzug der Baugesetze;

Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Dorfmitte/Kanalstraße“

Der Gemeinderat Hiltenfingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03. Juni 2020 beschlossen, für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Dorfmitte/Kanalstraße“ eine Satzung über die Veränderungssperre zu erlassen. Davon betroffen sind alle Grundstücke innerhalb dieses Bereiches der Gemarkung Hiltenfingen.

Satzung über die Veränderungssperre

für den Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 11 „Dorfmitte/Kanalstraße“ von Hiltenfingen zwischen der Mittelneufnacher Straße im Norden, der Raiffeisenstraße im Osten, der Kanalstraße im Süden und Westen, konkret den Grundstücken Fl.-Nrn. 43, 45, 49, 51/3, 53/1, 53/2, 53/3, 53/4, 53/5, 2229/2, 2231, 2233, 2233/1, 2234 und 2302/40 Gemarkung Hiltenfingen.

Die Gemeinde Hiltenfingen erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich

Für den Bereich der Mittelneufnacher Straße im Norden, der Raiffeisenstraße im Osten, der Kanalstraße im Süden und Westen, konkret den Grundstücken Fl.-Nrn. 43, 45, 49, 51/3, 53/1, 53/2, 53/3, 53/4, 53/5, 2229/2, 2231, 2233, 2233/1, 2234 und 2302/40 Gemarkung Hiltenfingen wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan vom 03.06.2020, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind in diesem Lageplan rot umrandet dargestellt.

§ 2 – Verbote

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung an den öffentlichen Anschlagtafeln der Gemeinde Hiltenfingen in Kraft.

Die Satzung tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 31. Mai 2022.

Hiltenfingen, den

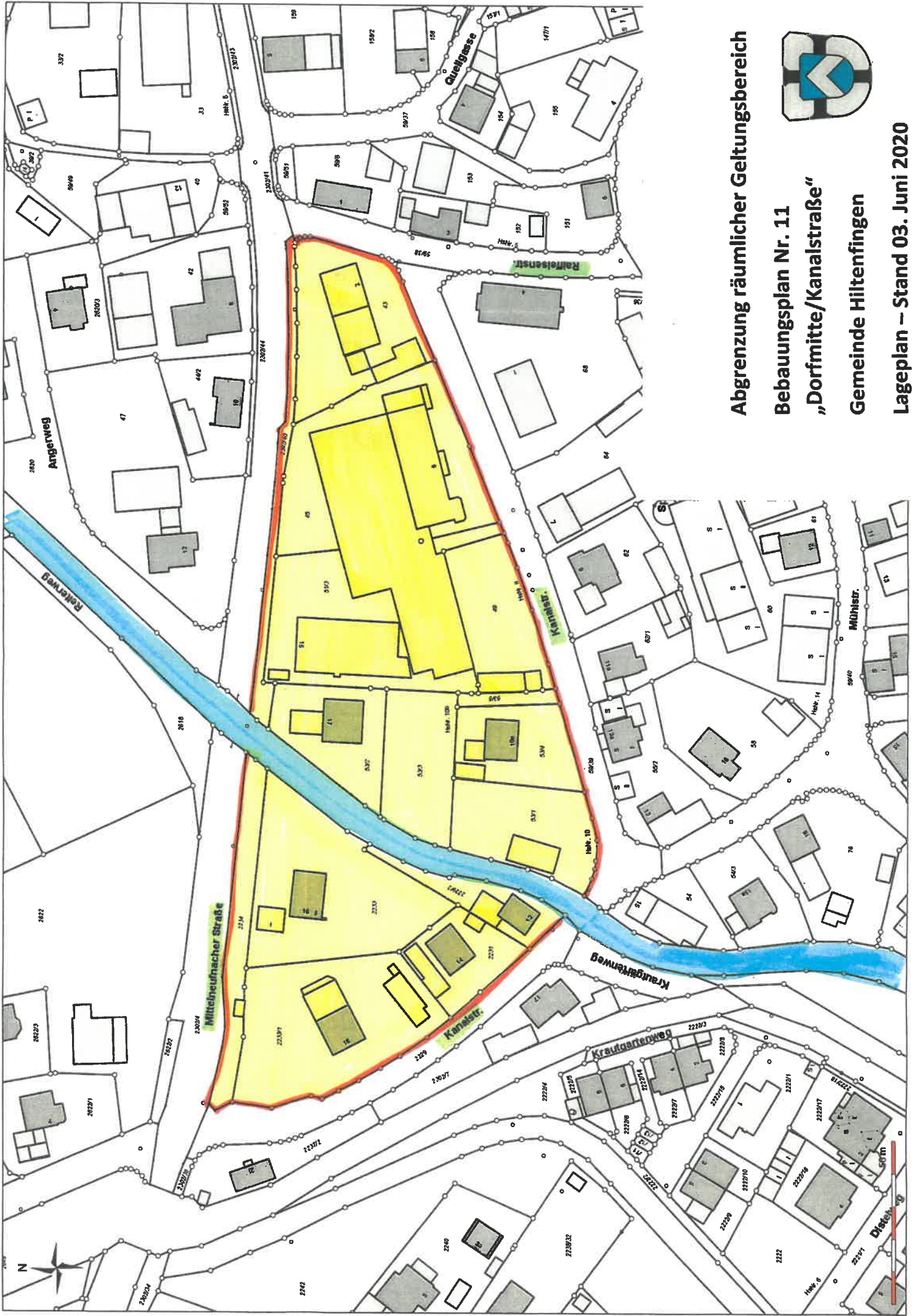
Unterschrift des ausfertigenden Bürgermeisters (Siegel)

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.
Hiltenfingen, 05. Juni 2020

Jrmler
1. Bürgermeister



angeheftet: 05.06.20
abgenommen:
Handzeichen:



Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich

**Bebauungsplan Nr. 11
„Dorfmitte/Kanalstraße“**

Gemeinde Hiltenfingen

Lageplan – Stand 03. Juni 2020

